dung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführende Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus der Entscheidung des Rats vom 9. Mai 1963 ergeben, für andere Kartoffeln der Tarifnummer 07.01 A III b und trockene Hülsenfrüchte der Tarifnummer 07.05, die aus dritten Ländern zum Verbrauch innerhalb ihres Hoheitsgebiets eingeführt werden, bis zum 31. Mai 1963, beziehungsweise 30. Juni 1963 aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1963.

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1963,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, für Olivenöl, anderes als Jungfernöl (Tarifnummer ex 15.07 B II a), die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/321/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 9. Mai 1963, nach der die für Olivenöl, anderes als Jungfernöl, geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bis 30. September 1963 auf 5 v. H. ausgesetzt werden (1),

gestützt auf den Antrag vom 7. Mai 1963, mit dem die Italienische Republik die Ermächtigung beantragt hat, die nach Artikel 23 des Vertrages durchzuführende Senkung der geltenden Zollsätze ihres Zolltarifs für Olivenöl, anderes als Jungfernöl, aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Inkraftsetzung der Zollsätze für Olivenöl, anderes als Jungfernöl (Tarifnr. ex 15.07 B II a), die gemäß Artikel 23 des Vertrages an die durch die vorerwähnte Entscheidung des Rats ausgesetzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen worden sind, würde die italienische Regierung zwingen, den gegenwärtigen einzelstaatlichen Zollsatz, insbesondere für raffiniertes Olivenöl, von 20 v. H. auf 15,5 v. H. zu senken, so daß der für die Ölraffination erforderliche Zollschutz erheblich verringert würde.

In allen Erzeugerländern sind zur Zeit nicht sehr erhebliche Bestände für die Ausfuhr verfügbar; trotzdem müssen bestimmte italienische Betriebe, vor allem die in Sizilien und Kalabrien gelegenen, vor der Gefahr zusätzlicher Einfuhren, auch solcher geringen Umfangs, geschützt werden.

Daher ist einzuräumen, daß die Italienische Republik besonderen Schwierigkeiten gegenübersteht.

Die Zolltarifposition für Olivenöl, anderes als Jungfernöl (Tarifnr. ex 15.07 B II a), beträgt nicht mehr als 5 v. H. des Werts der aus dritten Ländern getätigten Einfuhren der Italienischen Republik während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Auch ist die Italienische Republik nicht ermächtigt worden, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung einschließenden Zeitraum aufzuschieben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die gemäß Artikel 23 des Vertrages zur Gründung der

(1) Vgl. Seite 1518/63 des vorliegenden Amtsblatts.

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführende Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus der Entscheidung des Rats vom 9. Mai 1963 ergeben, für Olivenöl, anderes als Jungfernöl (Tarifnr. ex 15.07 B II a), das aus dritten Ländern zum Verbrauch in ihrem Gebiet eingeführt wird, bis 30. September 1963 aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN